

um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Absatz 1, Buchstaben a, b und c, vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person oder ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.

3. Familienmitglieder einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und nicht Bürger des Empfangsstaates sind oder in diesem Staat keinen ständigen Wohnsitz haben, genießen gleichfalls Immunität vor der Gerichtsbarkeit sowie persönliche Unantastbarkeit wie eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, der nicht Bürger des Empfangsstaates ist oder in diesem Staat keinen ständigen Wohnsitz hat. Unter den gleichen Voraussetzungen unterliegen diese Familienmitglieder auch nicht Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.
4. Der Entsendestaat kann auf die Immunität konsularischer Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats sowie ihrer Familienangehörigen verzichten. Der Verzicht muß in jedem Fall in schriftlicher Form zum Ausdruck gebracht werden. Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in Zivilverfahren und bei administrativen Angelegenheiten bedeutet nicht den Verzicht auf die Immunität in bezug auf die Vollstreckung der Entscheidung, wozu ein besonderer Verzicht erforderlich ist.
5. Erhebt eine Person, die gemäß diesem Artikel Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

#### Artikel 17

1. Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, ist nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.
2. Wenn der Entsendestaat einverstanden ist, daß eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Entsendestaates ist und seinen ständigen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, Zeugenaussagen macht, so kann dieser auf Ersuchen aussagen.
3. Es ist unzulässig, eine konsularische Amtsperson oder einen Mitarbeiter des Konsulats, der nicht Bürger des Empfangsstaates ist oder nicht seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, zu zwingen, Zeugenaussagen zu machen, zu diesem Zweck vor Gericht zu erscheinen oder im Falle einer Aussageverweigerung oder eines Fernbleibens vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen.
4. Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Empfangsstaates ist oder seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, kann sich weigern, über dienstliche Angelegenheiten Zeugenaussagen zu machen.

5. Bei Anwendung der in Absatz 2 enthaltenen Festlegungen werden entsprechende Maßnahmen getroffen, um eine Behinderung der Tätigkeit des Konsulats zu vermeiden. Wenn es möglich ist, können mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen im Konsulat oder in der Wohnung der betreffenden konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Mitarbeiters des Konsulats gemacht werden.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels treffen auf alle Verfahren und Handlungen zu, die von Gerichten und anderen staatlichen Organen durchgeführt werden.
7. Die Bestimmungen dieses Artikels werden entsprechend auf Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats angewandt, sofern sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht Bürger des Empfangsstaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben.

#### Artikel 18

Eine konsularische Amtsperson wird im Empfangsstaat von allen Zwangsverpflichtungen befreit. Das gleiche gilt auch für einen Mitarbeiter des Konsulats und Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats, sofern sie mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben und nicht Bürger des Empfangsstaates sind oder nicht ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben.

#### Artikel 19

Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Ausländermeldepflicht und über den Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung ergeben.

#### Artikel 20

1. Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen Steuern und anderweitigen Gebühren befreit für:
  - a) Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden, einschließlich der Wohnungen für konsularische Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats, wenn die genannten Räumlichkeiten und Grundstücke Eigentum des Entsendestaates sind oder in dessen Namen gepachtet werden;
  - b) Verträge und Dokumente, die den Erwerb der genannten Immobilien betreffen, wenn der Entsendestaat diesen Besitz ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

#### Artikel 21

Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von der Entrichtung jeglicher Steuern und anderer Gebühren für das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nut-